

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung der Ausübung des Gemeingebruchs
an der Trinkwassertalsperre Haltern
(Gemeingebruchsverordnung Halterner See)**

Aufgrund

- der §§ 3 Nr. 4; 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 i. V. m. Ziff. 22.1.6 Anhang II der Anlage (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282)
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Gelsenwasser AG und der Seegesellschaft Haltern am See mbH als Eigentümerin der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebruch auf der „Talsperre Haltern“ im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich der Talsperre Haltern in Haltern am See.

Die Talsperre Haltern befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung

- Haltern-Stadt, Flur 10, Flurstücke 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 385 tlw., 426 tlw.
- Haltern-Stadt, Flur 11, Flurstücke 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw.
- Haltern-Stadt, Flur 12, Flurstücke 1 tlw., 6, 7 tlw., 8 tlw., 29 tlw.
- Haltern-Stadt, Flur 30, Flurstücke 5, 6 tlw., 28 tlw., 71 tlw., 73 tlw.

Für Standort, Lage und Ausmaß des Gewässers ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Als Uferbereich gilt der Bereich zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie ein 3 Meter breiten Streifen an Land.

**§ 2
Zeitliche Regelungen, Grundsatz**

Der Gemeingebruch wird in der Zeit vom 01. März bis zum 15. November eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen. Außerhalb des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist der Gemeingebruch zum Schutz der Natur (insb. zum Schutz der Fischpopulation) verboten.

**§ 3
Gemeingebruch**

Der Gemeingebruch erfolgt auf eigene Gefahr und umfasst ausschließlich die nachfolgenden Nutzungsarten.

a) Baden und Schwimmen

Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern unter 7 Jahren ist das Baden und Schwimmen nur in Begleitung und unter Aufsicht einer volljährigen Person gestattet.

Der Zugang zum Baden erfolgt über das Strandbad (siehe anliegenden Lageplan, gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Badebereich“ (Markierung Nr. 2). Das Baden ist nur in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten und vor Ort mittels Bojenkette gekennzeichneten Badebereich gestattet.

b) Wasserfahrzeuge

Das Befahren der Wasserfläche mit Zulassungsmarke nach § 3g ausgestatteten Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft ist in den im anliegenden Lageplan „Befahren mit Wasserfahrzeugen“ (Markierung Nr. 4) gekennzeichneten Bereichen gestattet.

Dabei sind nur die folgenden Bootsformen zugelassen:

- Ruderboote (ausgenommen Sportruderboote),
- Paddel-, Schlauchboote,
- Tretboote in klassischer kenterstabiler Bauform,
- Segelboote ohne Koch-, Wasch- und Übernachtungsgelegenheit

Das Anlegen und Liegen von Booten auf dem See ist nur in den im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Anlege- und Liegeplätzen „Einstiegsbereich Wasserfahrzeuge“. (Markierung Nr.1) erlaubt.

Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:

1. 315 Segelboote und
2. 1085 Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Tretboote

Die vorgenannten Wasserfahrzeuge dürfen folgende Vorgaben nicht überschreiten:

- Gesamtlänge 7,25 m
- Gesamtbreite 2,50 m
- Kajüthöhe von 1,45 m über Deck

Der Zugang zum Befahren des Sees erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Einstiegsbereich Wasserfahrzeuge“ (Markierung Nr.1).

§ 3a Registrierung von Wasserfahrzeugen

- a) Die Registrierungspflicht erstreckt sich auf alle Wasserfahrzeuge gemäß § 3, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden, unabhängig von ihrer gegenwärtigen Nutzung. Hiervon sind Wasserfahrzeuge nach §6 a) bis d) dieser Verordnung ausgenommen.
- b) Zur Registrierung berechtigt sind alle natürlichen Personen im Sinne des §1 BGB mit Vollendung des 18. Lebensjahrs, die zugleich Inhaber einer Benutzungserlaubnis nach § 3c dieser Verordnung sind. Hiervon sind Wasserfahrzeuge nach §6 d) dieser Verordnung ausgenommen.
- c) Die Registrierung erfolgt über die Stadt Haltern am See.
- d) Die Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) kann Befreiungen von der Registrierungspflicht gemäß § 3a Abs. a) nach Beteiligung der Gelsenwasser AG erteilen.

§ 3b Registrierungsregister

- a) Die Stadt Haltern am See führt im Auftrag der Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) ein Registrierungsregister.
- b) Die Kosten für das Einrichten und Führen des Registers sind von der Stadt Haltern am See zu tragen.
- c) In dem Registrierungsregister sind alle ausgegebenen Benutzungserlaubnisse fortlaufend unter Angabe von Erlaubnisinhaber, Ausgabedatum, Befristung und Nummer der Zulassungsmarke einzutragen. Bei übertragbaren Jahresbenutzungserlaubnissen wird zusätzlich der Segelclub oder das Bootshaus eingetragen.

- d) Bei Wasserfahrzeugen nach § 6d) dieser Verordnung kann anstelle einer natürlichen Person auch eine juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts eingetragen werden.
- e) Das Registrierungsregister ist tagesaktuell zu halten.
- f) Das Registrierungsregister ist auf Verlangen der Polizei, dem Kreis Recklinghausen als untere Wasserbehörde, der Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde und der Gelsenwasser AG als Eigentümer vorzulegen.

§ 3c

Antragsstellung und Vergabe von Benutzungserlaubnissen

- a) Die Anträge für Benutzungserlaubnisse können frühestens ab dem 1. Februar jedes Jahres schriftlich bei der Stadt Haltern am See gestellt werden. Hierbei ist anzugeben um welchen Typ Wasserfahrzeug es sich nach § 3 Abs. b Nr.1-2 handelt.
- b) Die Vergabe der Benutzungserlaubnisse erfolgt durch die Stadt Haltern am See nach Eingang der Anträge.
- c) Die Jahres- und Wochenbenutzungserlaubnisse dürfen nur an natürliche Personen im Sinne des §1 BGB und mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ausgegeben werden.
- d) Pro Person nach Abs. c) kann nur eine gültige Benutzungserlaubnis gemäß § 3d vergeben werden.
- e) Die Benutzungserlaubnisse werden wie folgt begrenzt:

1. Segelbote

- I. 70 Jahresbenutzungserlaubnisse
- II. 50 Wochenbenutzungserlaubnisse
- III. 165 übertragbare Jahresbenutzungserlaubnisse

2. Ruder-, Paddel-, Schlauch- Tretboote

- I. 820 Jahresbenutzungserlaubnisse
- II. 140 Wochenbenutzungserlaubnisse
- III. 125 übertragbare Jahresbenutzungserlaubnisse.

3. Jugendsegelboote zur Schulungszwecken

- I. 30 übertragbare Jahresbenutzungserlaubnisse

- f) Die Benutzungserlaubnisse werden widerruflich vergeben und können jederzeit durch die Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde oder der Stadt Haltern am See ohne Nennung von Gründen aufgehoben werden. Die Aufhebung von Benutzungserlaubnissen ist amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen zu den Bootsstegen der Talsperre Haltern bekannt zu machen.
- g) Die Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) kann Benutzungserlaubnisse abweichend von den Regelungen dieser Verordnung nach Beteiligung der Gelsenwasser AG erteilen. Diese Benutzungserlaubnisse werden nicht auf die Grenzen nach § 3c Abs. e) angerechnet.

§ 3d

Gültigkeit von Benutzungserlaubnissen

- a) Benutzungserlaubnisse gemäß § 3c können nur für den in § 2 Satz 1 genannten Zeitraum für das aktuelle Kalenderjahr ausgestellt werden.

- b) Mit Ablauf des Tages, welcher in der Benutzungserlaubnis als Befristung angegeben ist, verlieren diese ihre Gültigkeit, jedoch spätestens zum 31. Dezember des Ausstellungsjahres.

§ 3e

übertragbare Benutzungserlaubnisse

- a) Die übertragbaren Benutzungserlaubnisse dürfen nur an Segelclubs und Bootshäuser ausgegeben werden, die an der Talsperre Haltern ansässig sind.
- b) Die Segelclubs und Bootshäuser zeigen ihren Bedarf an übertragbaren Benutzungserlaubnissen bis zum 31.01. für das jeweilige Jahr gegenüber der Stadt Haltern am See an.
- c) Überschreitet der angezeigte Bedarf die in §3c angegebene Grenze für Jahresbenutzungserlaubnisse, werden die Jahresbenutzungserlaubnisse zu gleichen Anteilen an die Antragssteller vergeben. Hierbei darf die ausgegebene Anzahl an Jahresbenutzungserlaubnissen den angezeigten Bedarf nicht überschreiten.
- d) Die Segelclubs und Bootshäuser können diese Erlaubnisse an Mitglieder vergeben. Die Vergabe der Benutzungserlaubnisse an Mitglieder ist der Stadt Haltern unter Nennung von Benutzungserlaubnis, Zulassungsmarke, Namen und Zeitraum mitzuteilen.

§ 3f

Benutzungserlaubnisse

Die Benutzungserlaubnisse sind vom jeweiligen Führer des Bootes ständig mitzuführen und auf Verlangen den Vertretern der ordnungsrechtlich verantwortlichen Behörde (Polizei, Stadt Haltern am See, Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde) sowie der Gelsenwasser AG vorzuzeigen.

§ 3g

Zulassungsmarken

- a) Zulassungsmarken werden an Inhaber von gültigen Benutzungserlaubnissen gemäß § 3d vergeben.
- b) Es kann maximal je eine Zulassungsmarke an Personen nach Abs. a) vergeben werden.
- c) Die ausgegebenen Zulassungsmarken sind an den zugelassenen Wasserfahrzeugen deutlich sichtbar zu befestigen.

§ 4

Einschränkung durch spezielle Veranstaltungen

Der Gelsenwasser AG werden jährlich zehn Tage eingeräumt, an denen sie selbstständig den zugelassenen Gemeingebrauch in Art und Umfang zur Durchführung von (Sport-) Veranstaltungen einschränken kann. Die Einschränkung ist vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung sowohl amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen zur Talsperre Haltern bekannt zu machen und der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

§ 5

Verbote

Nutzungen, die nicht explizit in § 3 unter Punkt a) bis b) oder nach § 6 dieser Verordnung zugelassen wurden, sind verboten. Hierzu zählen insbesondere aber nicht abschließend:

- Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren in der Talsperre Haltern
- Das Mitführen von Tieren im Uferbereich.
- Das Füttern von Wasservögeln und Wildtieren.

- Das Lagern oder Übernachten im Uferbereich
- Das Befahren des Sees mit Modellbooten.
- Das Befahren des Sees mit Motorbooten.
- Das Befahren des Sees mit Surf- und Paddleboards aller Art, einschließlich Surf- oder Paddleboards mit Aufbauten
- Das Befahren des Sees mit nicht kenterstabilen sonstigen Wasserfahrzeugen.
- Das Betreiben von Eissport.
- Das Anlegen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Bereiche.
- Das Ankern auf der Seefläche ist verboten

§ 5a Hinweise

Die Talsperre Haltern dient vorrangig dem Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Aus Landschafts- und Vogelschutzgründen ist durch andere Rechtsverordnungen verboten, die sich im Bereich des Nordbeckens der Talsperre Haltern befindliche Insel zu betreten.

§ 5b Sicherheitsabstände

Wasserfahrzeuge nach §3 b) haben mindestens 10 m Abstand von Ufer, Bojenketten und technischen Anlagen sowie 5 m zu anderen Wasserfahrzeugen einzuhalten. Zu Unterhaltungsfahrzeugen und Saugbaggern ist zudem ein Abstand von 50 m einzuhalten.

§ 6 Ausnahmen

Die Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) als für den Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung im Einzelfall zulassen.

Für die nachfolgenden Nutzungen werden die speziellen Ausnahmeregelungen getroffen.

a) Übungen von Feuerwehr und Katastrophenschutz

Übungen der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 4 ZustVU, Ziff. 20.1.3 d. Anhangs II d. Anlage anzuzeigen und amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen der Talsperre Haltern durch die Stadt Haltern am See bekannt zu machen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Übungsmaßnahmen nicht behindert werden. Gelsenwasser ist über die Übung vorab zu informieren.

b) Unterhaltungsmaßnahmen

Zum Zwecke der Unterhaltung der Talsperre sowie deren Anlagen dürfen die Wasserflächen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Mähboot) vom Gewässereigentümer befahren werden. Diese Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 4 ZustVU, Ziff. 20.1.3 d. Anhangs II d. Anlage und amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen der Talsperre Haltern durch die Gelsenwasser AG bekannt zu machen. Während dieser Maßnahmen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Unterhaltungsmaßnahme nicht behindert werden.

c) Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Einer gesonderten Ausnahme nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Nutzungen im Rahmen des Hochwasserschutzes, die nach anderen Bestimmungen einer Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder Bezirksregierung Münster erteilt werden.

Diese Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 4 ZustVU, Ziff. 20.1.3 d. Anhangs II d. Anlage anzuzeigen und amtsüblich als auch

durch Aushänge an den Zugängen der Talsperre Haltern durch die Gelsenwasser AG bekannt zu machen. Während dieser Maßnahmen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht behindert werden.

d) Motorboote

Motorboote können mit widerruflicher Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde zu Unterhaltungsmaßnahmen, Rettungszwecken oder als Begleitung bei Veranstaltungen (Segel-, und Surfregatten, Ruder-, und Kanumeisterschaften u. Ä.) auf dem See zugelassen werden. Der Badebereich darf nur zu Rettungszwecken mit einem Rettungsboot befahren werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Nr. 3 und 27 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die Bezirksregierung Münster.

§ 8 Bekanntmachung

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist in den Zugangsbereichen zur „Talsperre Haltern“ bekannt zu geben sowie an den folgenden Stellen:

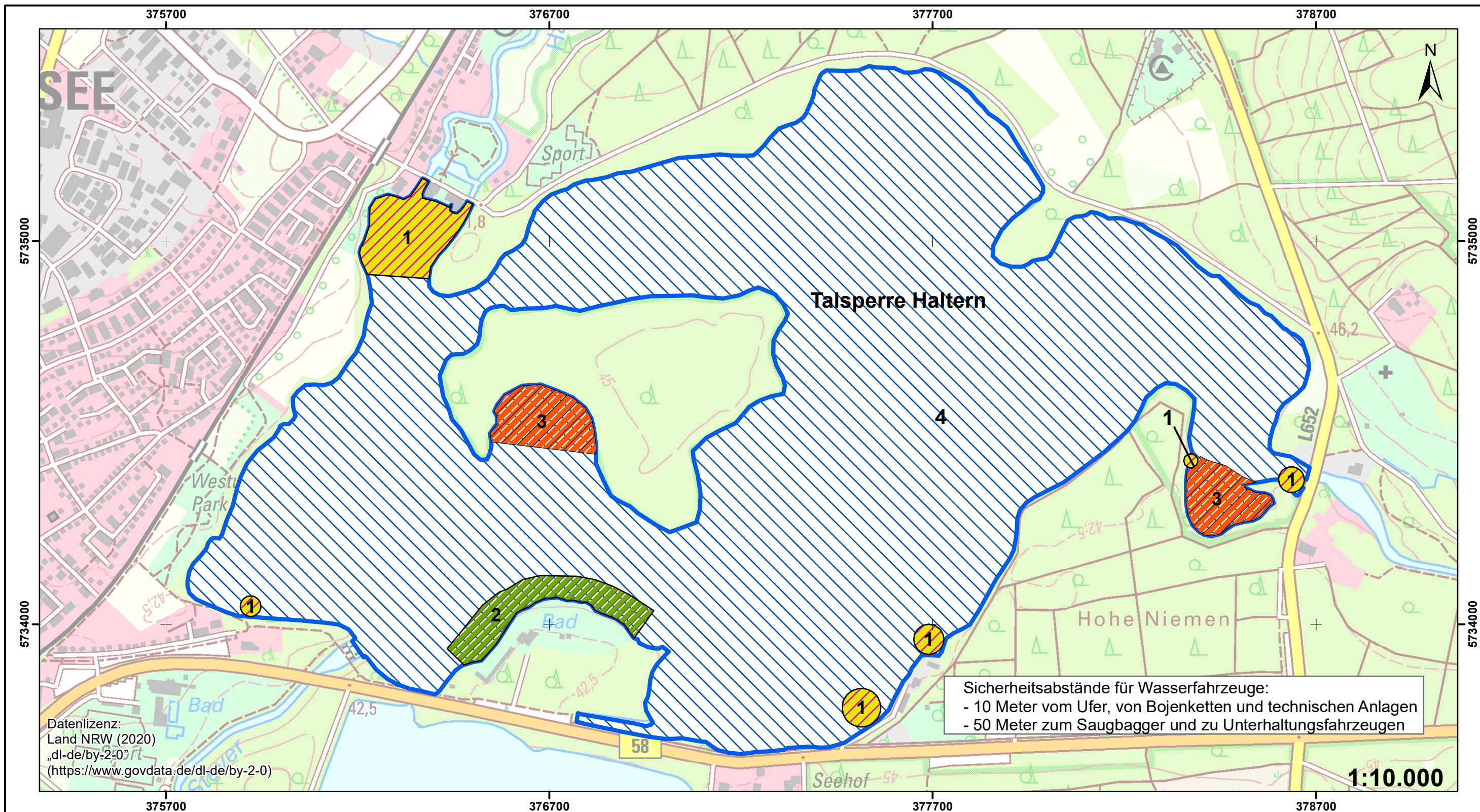
- a) Bootssteg,
- b) im Badebereich (Kassenbereich Strandbad)
- c) Ausgabestellen der Zulassungsmarken nach § 3 g

§ 9 Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am 13.03.2026 in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31.12.2045 außer Kraft.

Münster, den 03.03.2026
Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-001/2026.0001

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers



Path: W:\ArcGIS\Projekte\Wasserwerk Haltern\2026_01_30_WH_Talsperre_aktualisierung_Gemeindegebrauchsverordnung_2026.mxd

Legende

-  1. Einstiegsbereich Wasserfahrzeuge
-  2. Badebereich (nicht mit Wasserfahrzeugen befahren)
-  3. Naturschutzgebiet (nicht mit Wasserfahrzeugen befahren)
-  4. Befahren mit Wasserfahrzeugen

Gemeingebrauchsverordnung Trinkwassertalsperre Haltern

Geltungsbereich

	Datum	Name	
Bearbeitet	03.2026	Böd	
Gezeichnet	03.2026	Tss	Plangröße: DIN A3 Q
Geprüft	03.2026	Böd	



Wasserwirtschaft

Anlage